

Satzung des Vereins „LEiLA - Leben in Langenhorn“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **“LEiLA – Leben in Langenhorn“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

(1) Der Verein **LEiLA – Leben in Langenhorn** mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO). Er ist in jeder Hinsicht überparteilich und überkonfessionell tätig.

(2) Zweck des Vereins ist die Jugend- und Altenhilfe, Völkerverständigung, Bildung, Gesundheit, Kunst und Kultur, Umweltschutz und Sport.

Zweck des Vereins ist auch das Beschaffen von finanziellen Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ehrenamtliche Beratung sowie die Förderung und Umsetzung von Initiativen und Projekten zugunsten

- von Kindern, Jugendlichen und Senioren, z. B. Förderung und Durchführung von Freizeit-, Sport- und Bewegungsangeboten sowie von Angeboten der Gemeinwesenarbeit
- der Begegnung und Integration unterschiedlicher Kulturen, z. B. Förderung und Durchführung von interkulturellen Informationsveranstaltungen
- der Bildung und Gesundheit, z. B. Förderung und Durchführung von Themenveranstaltungen zur Gesundheitsförderung und Bildung; von Gesundheitsförderungsangeboten und –kursen in den Bereichen Ernährung, Bewegung, psychosoziale Gesundheit; Förderung von Angeboten des lebenslangen Lernens und von Bildungsangeboten für Erwachsene und Senioren; Förderung und Durchführung von umweltpädagogischen Projekten; Förderung, Aufbau und Pflege eines Gesundheitsnetzwerkes
- der Kunst und Kultur, z. B. Förderung und Durchführung von soziokulturellen Veranstaltungen und Projekten, von Projekten der Kunst im öffentlichen Raum sowie Pflege von Kunst- und Kulturobjekten im Stadtteil, z. B. künstlerisch angeleiteten Mitmach-Baustellen und Pflege der Produkte, Pflege von Denkmälern
- des Umweltschutzes, z. B. Förderung und Durchführung von Pflegemaßnahmen von öffentlich nutzbaren Vegetationsflächen im Außenbereich; Betreuung und Pflege besonderer umweltpädagogisch relevanter Vegetationsflächen (Streuobstwiese, Lehrgärten)
- des Sports, z.B. Erlernen, Einüben, Training von motorischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen oder Senioren, als Mittel zur Förderung der Gesundheit, als Freizeit- und Breitensport

im Quartier Essener Straße und in angrenzenden Gebieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Das Mitglied ist dann von der diesem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung (MV) an stimmberechtigt. Im Falle der Ablehnung kann die diesem Beschluss folgende MV auf Wunsch des Bewerbers den Beschluss des Vorstandes aufheben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tode des Mitgliedes.
 1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Dreimonatsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich
 2. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich und erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Als Verstoß gegen die Vereinsinteressen gilt auch, wenn das Mitglied mit einem Beitrag nach Mahnung und anschließender Ankündigung des Vereinsausschlusses länger als einen Monat im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung ohne aufschiebende Wirkung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft sind das Rede-, Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht sowie das passive und aktive Wahlrecht verbunden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Geldleistungen sind Bringschulden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt) und
- b) der Vorstand sowie
- c) der Förderausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Der MV gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (2) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 1. die Wahl des Versammlungsleiters;
 2. die Wahl des Vorstandes;
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. die Wahl eines Mitglieds in den Förderausschuss;
 6. Vorschläge zur Entwicklung der Vereinsarbeit;
 7. Entscheidung über die Berufung eines nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes;
 8. Beschlussfassung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 10. Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche MV soll einmal jährlich einberufen werden. Die MV wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Eine MV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied eröffnet die MV und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen, wobei der Versammlungsleiter nicht Mitglied im Verein sein muss.
- (6) Für Wahlen kann ein Wahlausschuss gebildet werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der MV gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Die MV fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, mit einfacher Mehrheit. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Vorstandswahlen mit mehr als zwei Kandidaten erfolgen in zwei Wahlgängen. Am zweiten Wahlgang nehmen nur noch die zwei bestplatzierten Kandidaten des ersten Wahlganges teil.
- (9) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Gästen ist die Teilnahme an den MV ohne Antrags- und Stimmrecht gestattet. Dies gilt nicht, wenn $\frac{1}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss einzelner Personen oder des gesamten Personenkreises verlangt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der MV abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, werden die Amtsgeschäfte bis zur nächsten MV vom verbleibenden Vorstand geführt, der die Geschäftsverteilung bis zu diesem Zeitpunkt selbst regelt. Eine Nachwahl erfolgt jeweils nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand aus, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche MV zur Nachwahl einzuberufen.
- (5) Der Vorstand führt die ihm durch die Satzung übertragenen Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Alle Vorstandsmitglieder sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Der Vorstand entsendet den Kassenwart und ein weiteres Vorstandsmitglied in den Förderausschuss.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufsicht über Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Vorstand. Der Kassenwart überprüft die laufenden Geschäfte.

§ 10 Finanzausschuss

- (1) Dem Förderausschuss gehören sieben Personen an:
 - a) ein Vorstandsmitglied;
 - b) der Kassenwart;
 - c) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter
- (2) Der Förderausschuss nimmt die Anträge entgegen, prüft diese und entscheidet über die Mittelvergabe an die Projekte.
- (3) Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteres regelt. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann die MV nur mit einer 2/3 Mehrheit entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 7 vornehmen, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sofern nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann der Vorstand unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung ist der Vorstand verpflichtet, eine Aufstellung des Vereinsvermögens und der vertraglichen Verbindlichkeiten vornehmen zu lassen. Zusammen mit einer Kopie des Auflösungsbeschlusses ist dieses dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Völkerverständigung, Bildung, Gesundheit, Kunst und Kultur sowie Umweltschutz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 20. Juli 2016

für den Verein

